



Der Bürgermeister
der Stadt Bergisch Gladbach

Integrationsrat der
Stadt Bergisch Gladbach
Geschäftsstelle
Frau Martina Siebenmorgen

- im Hause -

BM-13

Büro des Bürgermeisters

Rathaus Stadtmitte

Konrad-Adenauer-Platz 1

Auskunft erteilt:

Stephan Dekker, Zimmer 22

Telefon: 02202 14-2254

Telefax: 02202 14-702254

E-mail: S.Dekker@stadt-gl.de

10.08.2011

Anfrage des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach zur Frage der Umsetzung des Diskriminierungsschutzes in der Kommune

Sehr geehrte Frau Siebenmorgen,

mit Schreiben vom 15.06.2011 baten Sie mich um Stellungnahme zu mehreren Fragen, die der Integrationsrat in seiner Sitzung am 14.06.2011 an die Kommune in verschiedenen Rollen – als Arbeitgeber, als Dienstleister und als ordnungspolitischer Akteur – zum Thema „Diskriminierungsschutz“ gestellt hatte.

Grundsätzlich möchte ich hierzu anmerken, dass die Stadt Bergisch Gladbach als Kommunalverwaltung in ihrem Verwaltungshandeln einen diskriminierungsfreien Umgang sowohl mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch mit ihren Bürgerinnen und Bürgern anstrebt.

Für den internen Verwaltungsbereich findet diese Maxime z. B. Ausdruck bei der Auswahl von Nachwuchskräften. Es ist ein besonderes Anliegen der Stadt Bergisch Gladbach, Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund zu gewinnen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, besonders auch im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt der Bürgerschaft, die Aufgabenerledigung in vielen Bereichen zu erleichtern. Insofern sieht es die Stadt Bergisch Gladbach als besondere Bereicherung an, mehrsprachiges Personal für ihr Dienstleistungsangebot zu gewinnen. Bereits heute sind zahlreiche Beschäftigte mit Migrationshintergrund bei der Stadtverwaltung tätig.

Nun zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1a)

Wurde nach Inkrafttreten des AGG eine Beschwerdestelle für kommunale Arbeitnehmerinnen eingerichtet? Wenn ja, wo wurde diese Stelle organisatorisch in der

Verwaltung angesiedelt, welche Kompetenzen hat sie und wie ist das Beschwerdeverfahren geregelt?

Im März 2007 wurde die Beschwerdestelle für städtische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Fachbereich 1 in der Abteilung 1-10 Zentraler Dienst, Organisationservice, Fachbereichscontrolling eingerichtet. Ansprechpartnerin ist eine Mitarbeiterin aus der Abteilung 1-10.

Beschwerden nach dem AGG werden dort entgegengenommen und vertraulich behandelt. Maßnahmen werden geprüft und erforderlichenfalls eingeleitet oder getroffen.

1b)

Werden Diskriminierungsbeschwerden der MitarbeiterInnen dokumentiert und ausgewertet?

Beschwerden werden dokumentiert. Eine Auswertung erfolgt, sofern der Vertrauensschutz nicht berührt wird.

1c)

Hat die Verwaltung für ihre MitarbeiterInnen Schulungen zum AGG durchgeführt? Wenn ja, war die Teilnahme verpflichtend, sind die Schulungen wiederkehrend?

Sämtliche Führungskräfte wurden durch eine ehemalige Mitarbeiterin der Gleichstellungsstelle bzw. Regionalstelle zum Umgang mit dem AGG geschult. Darüber hinaus wurden Mitarbeitergruppen, die im besonderen Spannungsfeld des AGG tätig sind, geschult. Die Schulungen wurden im Rahmen von verpflichtenden Dienstbesprechungen durchgeführt. Die Schulungsunterlagen sowie der Gesetzestext sind dauerhaft im Intranet der Stadt Bergisch Gladbach eingestellt und stehen somit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung.

1d)

Hat die Verwaltung positive Maßnahmen im Sinne des § 5 AGG (z. B. Förderquote zur Erhöhung des Anteils der MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund eingeführt?

Hierzu wird auf den Plan zur Chancengleichheit von Frau und Mann sowie das Integrationskonzept der Stadt Bergisch Gladbach verwiesen. Eine Förderquote ist nicht vorgesehen; aus dem Leitgedanken zum Integrationskonzept ergeben sich jedoch zielgerichtete Handlungsvorgaben.

1e)

Gibt es Vorgaben, Handlungsanweisungen für eine diskriminierungsfreie Behandlung von Bewerbungen in Einstellungsverfahren?

Es wird ein formalisiertes Bewerbungsverfahren angewandt, das durch standardisierte Fragen eine Vergleichbarkeit aller Bewerberinnen und Bewerber gewährleistet und damit eine unterschiedliche Behandlung ausschließt.

2a)

Welche Stelle in der Verwaltung ist zuständig für Beschwerden von BürgerInnen/KundInnen?

Beschwerden können persönlich, schriftlich oder auch fernmündlich an die Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden (ZAB) gerichtet werden.

2b)

Wie wird den BürgerInnen diese Stelle bekannt gemacht?

Die ZAB kann auf der Internet-Startseite der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar angeklickt werden. Sämtliche Kontaktdaten sind dargestellt. Darüber hinaus steht ein Online-Formular zur Verfügung.

2c)

Ist diese Stelle zuständig für Diskriminierungsbeschwerden von BürgerInnen?

Das AGG sieht vor, dass Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (eingerrichtet beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) gerichtet werden können.

Beschwerden über diskriminierendes Vorgehen der Stadtverwaltung können darüber hinaus bei der ZAB vorgebracht werden. Die Beschwerdestelle greift die Anliegen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Dienststellen auf.

2d)

Werden Diskriminierungsbeschwerden gesondert dokumentiert?

Sämtliche bei der ZAB eingehenden Beschwerden werden dokumentiert. Regelmäßig erfolgt eine Auswertung zu Inhalten und Häufigkeit von Beschwerden. Jährlich erstellt die ZAB einen Bericht, der der Verwaltung sowie dem Ausschuss für Anregung und Beschwerden vorgelegt wird.

2e)

Gibt es für die Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden ein geregeltes und transparentes Verfahren? Wenn ja, wie sieht es aus?

Für Beschwerden, die an die ZAB gerichtet werden, gibt es ein internes EDV-Bearbeitungsprogramm („tellme“), das neben Informationen zu Inhalt, Beschwerdeführer/Beschwerdeführerin auch Verlauf und aktuellen Stand des jeweiligen Bearbeitungsfalles darstellt. Durch die Einräumung ausgewählter Zugriffsberechtigungen ist eine Transparenz mit Rücksicht auf den allgemeinen Datenschutz nur eingeschränkt möglich.

3a)

Ist dem Ordnungsamt als Gewerbeaufsicht seine Zuständigkeit in den in der Begründung beschriebenen Fällen bekannt?

Die Zuständigkeit ist bekannt. Besonders schweres oder wiederholt Rassendiskriminierendes Verhalten würde letztlich zur Gewerbeuntersagung führen, sofern andere Maßnahmen z. B. Gespräche, Hinweise nicht zu einer Änderung des Verhaltens führen.

3b)

Wenn ja, wie erfährt es von Vorkommnissen? Werden beispielsweise Polizeieinsätze in Diskriminierungsfällen an das Ordnungsamt gemeldet?

Die Ordnungsbehörde kann von derartigen Vorfällen nur durch konkrete Beschwerden/Anzeigen erfahren. Polizeieinsätze in Diskriminierungsfällen würden an die Ordnungsbehörde weitergeleitet. Bisher liegt hier jedoch noch kein Fall vor.

3c) + d)

Gibt es im sozialen Wohnungsbau Belegungsquoten für bestimmte ethnische Gruppen?

Wenn ja, auf welchen Grundlagen (z.B. Statistiken) werden die Quoten erstellt?

Solche Quoten hat es in der Vergangenheit im Zuge des überdurchschnittlichen Zuzugs von Aussiedlerinnen und Aussiedlern gegeben. Aktuell gibt es diese nicht.

Mit freundlichen Grüßen


Lutz Urbach